



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Gemeindeverwaltung Selfkant
Postfach 13 15
52539 Selfkant

**Landesbetrieb**De-Greiff-Straße 195
D-47803 KrefeldFon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05

poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiterin: Frau Dr. Hanti

Durchwahl: 897-430

E-Mail: hanti@gd.nrw.de

Datum: 19. November 2014

Gesch.-Z.: 31.130/7081/2014

Änderung Nr. N 10 – FNP – Heilder, Ost – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Ihr Schreiben vom 16.10.2014 – AZ 63 10 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

für weitere Planungen im Sinne o.g. FNP Änderung empfehle ich eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB (vgl. Kap 6.2 Geologie: Seite 6 / Begründung / Stand Okt. 2014).

Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel.: 01251 / 897 – 243):

Durch das Plangebiet verläuft in Nordwest-Südost-Richtung der *Frelenberger Sprung*. Nach den im Geologischen Dienst (GD) NRW vorliegenden Informationen handelt es sich um eine seismisch aktive Störung. Da der exakte Verlauf der Störung nicht bekannt ist und auch mit Parallelstörungen gerechnet werden muss, wird vom GD generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Diese Störungszone von 200 m Breite bedeckt wegen ihres Verlaufes von Nordwest nach Südost nahezu das gesamte Plangebiet.

Es kann im Plangebiet zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Hierzu empfehle ich, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen.

Unabhängig davon ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Erdbebengefährdung

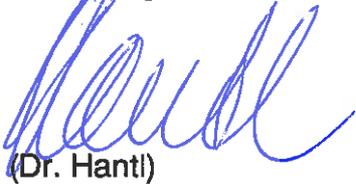
Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

- Die Gemarkung *Saeffelen* der Gemeinde Selfkant ist der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Hantl)